

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

1 (11.1.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1896

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Verordnungen. 1. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 2. Die 25jährige Gedächtnisfeier der Errichtung des deutschen Reichs betr.

Bekanntmachungen. 1. Gründung eines Pfarrfründefonds in Gengenbach betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bretten betr. — 3. Den evangelischen Kirchenfond in Renenburg betr. — 4. Die Pastoration der Evangelischen in Hammerleisenbach betr. — 5. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelischen kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerlassen zur Abhör im Jahr 1896 betr. — 6. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Herbolzheim betr. — 7. Die kirchliche Statistik betr. — 8. Die Geschäftsführung der Kirchengemeinderäte betr. — 9. Den Zustand der Weislichen Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1894 betr. — 10. Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betr.

Erinnerungen. 1. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer betr. — 2. Die Aufstellung der Erhebungszettel über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1896 betr.

Verletzung von Pajorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstverordnungen.

Todesfälle.

Druckfehlerberichtigung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Weimen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Hermann Buch in Weiselheim zum Pfarrer in Weimen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Edingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Wilhelm Eckhardt in Reichartshausen zum Pfarrer in Edingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

gemeinde Pforzheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtpfarrer Wilhelm van der Flos in Schoppsheim zum Pfarrer der I. ev. Stadtpfarrei Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Teutschneureuth aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Gottfried Gleis in Mönchweiler zum Pfarrer in Teutschneureuth zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Tegernau aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Schulz in Tegernau zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Kleinkems aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Emil Kromer in Kleinkems zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November v. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Braun auf die evang. Pfarrei Welschneureuth auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 3. Dezember v. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Paul Ledderhose auf die evang. Pfarrei Hemsbach auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Dezember v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Adelsheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Rothenhöfer in Adelsheim zum Stadtpfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Dezember v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hornberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Dr. Ernst Lehmann in Hornberg zum Stadtpfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Dezember v. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde

gemeinde Weiler, Diözese Hornberg, aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Höflich in Singen, Diözese Konstanz, zum Pfarrer in Weiler, Diözese Hornberg, zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Benningen'schen Grund- und Patronats herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Pfarrers a. D. Ernst Krefz in Grombach auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 14. Dezember v. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Verordnungen.

1. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

In Abänderung und Ergänzung der diesseitigen Verordnung vom 21. August v. Js. im obigen Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Nr. X S. 131) wird mit sofortiger Wirkung weiter bestimmt:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage:

Die Steuerdistrikte Hammereisenbach und Odenheim werden von den Erhebungsbezirken Neustadt (A. I D. Z. 115) bezw. Oberöwisheim (A. V D. Z. 16) losgetrennt und den Erhebungsbezirken Furtwangen (A. I D. Z. 141) bezw. Menzingen (A. V D. Z. 7) zugeteilt.

2. Zu Ziffer II:

Für die Erhebungsbezirke Rönningen, Broggingen, Rippenheim, Mahlberg, Wittenweier, Gimeldingen, Ev. Tennenbronn (A. I D. Z. 17, 25, 33, 34, 74, 80, 143), Graben (A. II D. Z. 24), Oberöwisheim und Unteröwisheim (A. V D. Z. 16 und 17) unterbleibt ebenfalls die Bestellung von Erhebern, und wird der unmittelbare Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für diese Bezirke den betreffenden Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugewiesen.

3. Zu Ziffer III und IV:

Die Erhebungsstellen Reifelheim, Tutschfelden, Ottenheim, Kehl, Rötteln, Betberg, Weitenau (A. I D. Z. 7, 29, 32, 48, 92, 103, 135), Grünwettersbach (A. II D. Z. 11), Langenbrücken, Bammenthal (A. IV D. Z. 1, 2) und Gerlachsheim (A. VII D. Z. 9) haben ihren Sitz in den Orten Königshausen, bezw. Wagenstadt, Altdorf, Kehl-Dorf, Thumringen, Seefeld, Schlächtenhaus, Hohenwettersbach, Rißlau, Mingolsheim, Neilsheim und Gerlachsheim. Der Sitz der Erhebungsstelle Weinheim (A. IV D. Z. 32) befindet sich in dem Kirchspiel Weinheim-Stadt.

Karlsruhe, den 6. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

2. Die 25jährige Gedächtnisfeier der Errichtung des deutschen Reiches betr.

Am 18. d. M. darf das deutsche Volk die 25jährige Wiederkehr des Tages der Proklamation des deutschen Reiches feiern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 8. August v. Js. (R.G. u. V.D.Vl. 1895 S. 119 f.) veranlassen wir mit Genehmigung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs die evang. Geistlichen des Landes, auch in dem am Sonntag, den 19. d. M. stattfindenden Hauptgottesdienste — dessen Ausgestaltung als Festgottesdienst wir den Geistlichen bezw. Kirchengemeinderäten je nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen — der hohen vaterländischen Bedeutung dieses Tages in freudigem Dank gegen Gott zu gedenken.

Karlsruhe, den 8. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines Pfarrpfündefonds in Gengenbach betr.

Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg hat zur Gründung eines Pfarrpfündefonds in Gengenbach die Summe von 300 M. gestiftet. Diese Stiftung hat mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Oktober 1895 Nr. 21451 die staatliche Genehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 13. November 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Die Wahl des Dekans für die Diözese Bretten betr.

Von der Diözesansynode der Diözese Bretten ist an Stelle des verstorbenen Dekans, Stadtpfarrers Flad in Bretten, Pfarrer Hermann Specht in Unteröwisheim zum

Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 18. November 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3. Den evangelischen Kirchenfond in Neuenburg betr.

In der Diasporagenossenschaft Neuenburg, Diözese Müllheim, ist durch Gaben des badischen und hessischen Gustav-Adolf-Bereins, des Gustav-Adolf-Frauenvereins in Müllheim, sowie durch freiwillige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse gegründet worden, welcher von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 31. Oktober 1895 Nr. 21527 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 18. November 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

4. Pastoration der Evangelischen in Hammereisenbach betr.

Die Pastoration der in Hammereisenbach wohnenden Evangelischen ist von der Pastinationsstelle Neustadt abgetrennt und der Pastinationsstelle Furtwangen zugeteilt worden.

Darnach ist in der von uns veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis vom 20. Mai 1892 (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1892 Nr. VIII S. 147 ff. — vergl. mit unseren Bekanntmachungen vom 24. Februar und 17. Juni 1893, 1. Juni 1894, 4. Januar, 28. März, 24. Juli und 17. September 1895 (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1893 Nr. II S. 27/28 und Nr. VI S. 76, 1894 Nr. VIII S. 140, 1895 Nr. II S. 26, Nr. V S. 63, Nr. VIII S. 117/118 und Nr. XIV S. 238 —) auf Seite 159 in der Spalte „katholische Orte u. s. w.“ der nachträglich eingefügte Ort „Hammereisenbach“ bei dem Pastinationsitz „Neustadt“ zu streichen und statt dessen auf Seite 156 in der Spalte „katholische Orte u. s. w.“ nach „Gütenbach“ (bei den von Furtwangen aus zu pastorierenden Orten) beizufügen.

Auch ist auf S. 172 in der letzten Spalte des alphabetischen Verzeichnisses als Pastorationsitz für „Hammer Eisenbach“ statt (des ursprünglichen „Donaueschingen“ bzw. des nachgetragenen) „Neustadt,“ „Furtwangen“ zu setzen.

Im Anschluß hieran ist in der dem kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. von 1893 Nr. IX als Beilage II beigegebenen „Übersicht“ auf S. 13 in Spalte IV bei Hammer Eisenbach als zuständige Pastorationsstelle statt des nachgetragenen „Neustadt P“ „Furtwangen P“ zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

5. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelischen kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuereassen zur Abhör im Jahr 1896 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875, verglichen mit den Bestimmungen in unserer Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff.) sind die auf 1. Januar 1896 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuereassen spätestens bis 1. Juni 1896 zur Prüfung anher einzufenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1895 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, und solche innerhalb der drei nächsten Monate d. h. bis 1. April 1896 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben längstens bis zum 1. Juni 1896 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingefendet werden können.

Zugleich machen wir auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1886 S. 80/81) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

6. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Herbolzheim betr.

In Herbolzheim ist durch Schenkungen und freiwillige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder, sowie durch Zuwendungen der Gustav-Adolf-Vereine ein evang. Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft daselbst gegründet worden, welcher von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 3. Dezember 1895 Nr. 25 065 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

7. Die kirchliche Statistik betr.

An sämtliche evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Gemäß unserer Verordnung vom 23. Februar 1872, die statistischen Nachweisungen in den Berichten zu den Diözesansynoden betr., (kirchl. V.D.B. S. 30) sind die statistischen Nachweisungen über die einzelnen Gemeinden alljährlich diözesanweise vom Diözesanausschuß in eine Zusammenstellung zu bringen, von welcher dann je eine Fertigung dem Diözesanberichte beizufügen ist.

Da sich bei letzterem Verfahren die Einkunft der Fertigungen für sämtliche Diözesen in der Regel bis gegen Jahreschluß und noch länger verzögert, und da öfters noch besondere Erörterungen nötig fallen, erscheint es uns wünschenswert, frühzeitiger als bisher in den Besitz sämtlicher Diözesan-Tabellen zu gelangen.

Wir ordnen daher an, daß diese Tabellen künftig nicht mehr den Diözesanberichten beizugeben, sondern spätestens auf 1. Juli jeden Jahres für sich besonders, und zwar ohne Begleitbericht, hierher einzusenden sind.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen haben dafür besorgt zu sein, daß die von ihnen sorgfältig gefertigten Einzeltabellen dem Dekanat frühzeitig genug zugehen.

In dem Geschäftskalender (Bekanntmachung vom 12. Januar 1894, kirchl. Ges.- u. V.D.B. S. 3) ist von obiger Anordnung Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

8. Die Geschäftsführung der Kirchengemeinderäte betr.

Die Kirchengemeinderäte werden angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen ihre Beschlüsse der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen, den bezüglichlichen berichtlichen Anträgen jeweils eine vom Pfarrer und einem Kirchenältesten beglaubigte Abschrift des über den Beschluß gefertigten Protokolls des Kirchengemeinderats, sowie auch jenes der Kirchengemeindeversammlung beizulegen. *)

Umfaßt das Protokoll mehrere Gegenstände, so ist ein Auszug der auf den betreffenden Antrag bezüglichlichen Stelle zu geben.

Aus den Protokollen, bezw. Auszügen muß ersichtlich sein, daß die Beschlüsse in gültiger Weise gefaßt und zustande gekommen sind (vgl. §§ 25, 25a und 41 der Kirchenverfassung, Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.).

Die Dekanate haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten und Berichte der Kirchengemeinderäte, bei welchen die hiernach vorgeschriebenen Anlagen fehlen, zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

9. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1894 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 3. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

10. Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betr.

Nachstehend geben wir die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. November 1895 in obigem Betreff, durch welche die mit unserer Bekanntmachung

*) In der Diaspora tritt an Stelle des Kirchengemeinderats der Kirchenvorstand, an Stelle der Kirchengemeindeversammlung die Versammlung der selbständigen Mitglieder des Pastoralbezirks.

vom 12. Februar 1889 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1889 S. 21 f.) veröffentlichte Landes-
herrliche Verordnung vom 25. Januar 1889, die Abhaltung von Versteigerungen in
Wirtshäusern betr., aufgehoben wird, zur Darnachachtung bekannt.

Karlsruhe, den 6. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

Verordnung.

(Vom 27. November 1895.)

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betr.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern mit Allerhöchster Staatsministerialent-
scheidung vom 20. November d. J. unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung
vom 25. Januar 1889, die Abhaltung von Versteigerungen in Wirtshäusern betreffend
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29), erteilten Allerhöchsten Ermächtigung wird
zum Vollzug des § 367 Ziffer 16 Reichsstrafgesetzbuch (Fassung des Reichsgesetzes vom
19. Juni 1893 Reichsgesetzblatt Seite 197) verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist untersagt, öffentliche Versteigerungen in Wirtshäusern abzuhalten.

Das Verbot erstreckt sich auf alle im Wege der Versteigerung stattfindenden Ver-
äußerungen und Verpachtungen, Werk- und Dienstverdingungen ohne Rücksicht darauf,
ob die Versteigerungen von einem Beamten oder einer Privatperson vorgenommen werden.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu den nach Vorschrift des Gesetzes oder zufolge
Anordnung von Behörden abzuhaltenden Versteigerungen die hierzu geeigneten Räum-
lichkeiten der Gemeindehäuser gegen eine Vergütung für Heizung und Reinigung zur
Verfügung zu stellen, falls anderweite geeignete Räumlichkeiten hierzu am Versteigerungsort
nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwand zu beschaffen sind.

§ 3.

Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Verbote sind nur mit bezirksamt-
licher Genehmigung und nur dann zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Ver-
steigerungen geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsort nicht zu beschaffen sind.

In den in § 2 bezeichneten Fällen kann diese Genehmigung für bestimmte Arten
von Versteigerungen und bestimmte Gemeinden ein für allemal, jedoch in widerruflicher
Weise, erteilt werden.

§ 4.

Bei den in Gemäßheit des § 3 in Wirtshäusern stattfindenden Versteigerungen ist die Abgabe von geistigen Getränken während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsort verboten.

§ 5.

Auch vor und bei den nicht in Wirtshäusern stattfindenden öffentlichen Versteigerungen ist es verboten, den aus Anlaß derselben anwesenden Personen unentgeltlich oder gegen Entgelt geistige Getränke zu verabfolgen. Ausnahmen sind nur mit bezirksamtlicher Genehmigung zulässig.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Loos.

4.

Erinnerungen.

1. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer betr.

Die Verwaltungsbehörden von örtlichen evangelischen Kirchenfonds, welche wegen vorschüsslicher Übernahme von Kosten aus Anlaß der 1894 und 1895er Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer, sowie für die öffentliche Auflegung des Allgemeine-Kirchensteuervoranschlags für die Jahre 1895 bis 1-99 etwa noch Ersatzansprüche bei der Landeskirche geltend machen wollen, werden hiermit veranlaßt, die diesbezüglichen Vorlagen mit den erforderlichen Nachweisen binnen 4 Wochen anher zu erstatten (vergl. kirchl. Ges.- u. V.D.W. 1893 S. 104 und 1894 S. 161 und 205).

Karlsruhe, den 2. Dezember 1895.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

2. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1896 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November v. Js. in obigem Betreff (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Nr. XIV S. 241/5) nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie die ihnen anlässlich der Feststellung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1896 nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August v. Js. obliegenden Arbeiten, soweit dies noch nicht geschehen, mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen haben, so daß solche spätestens bis zum 15. Februar l. Js. vollständig abgeschlossen sind.

Karlsruhe, den 6. Januar 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. P.

Bujard.

Wolfhard.

5.

Versetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Pfarrer a. D., Pfarrverwalter Wilhelm Seufert von Teutschneureuth als solcher nach Leopoldshafen.
 Pfarrverwalter Rudolf Faßt in Pforzheim wird wieder Stadtvikar daselbst.
 " Ludwig Wendling von Leopoldshafen als solcher nach Mönchweiler.
 " Friedrich Raß von Singen als solcher nach Reifelheim.
 " Friedrich Herrmann von Ebingen als solcher nach Reichartshausen.
 " Gottfried Kolb von Reimen als solcher nach Tannenkirch.
 Vikar Philipp Käß von Dangensteinbach als solcher nach Mühlbach.
 Stadtvikar Heinrich Bender von Pforzheim als Vikar nach Wiesloch.
 Pfarrverwalter Wilhelm Bauer von Waldangelloch als solcher nach Schopfheim.
 Vikar Friedrich Höflich von Ueberlingen als Pfarrverwalter nach Singen.
 " Friedrich Fuhr, bisher beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Schriesheim.
 " Hermann Mülbart von Sulzburg als solcher nach Rastatt.
 " Ernst Kaufmann, bisher beurlaubt, als solcher nach Beggelshurst.
 Stadtvikar Karl Schilling von Baden als Pfarrverwalter nach Bretten.
 Vikar Heinrich Schmith von Hochsheim als solcher nach Flehingen.

- Vikar Hermann Bujard von Bruchsal als solcher nach Ueberlingen.
 " Wilhelm Sauerbrunn von Sexau als solcher nach Bruchsal.
 " August Braun von Ziegelhausen als solcher nach Denzlingen.
 " Theodor Mezler von Wöfingen als solcher nach Sulzburg.
 Pfarrkandidat Karl Hesselbacher, bisher beim Militär, als Vikar nach Heidelberg.
 Vikar Friedrich Manz von Deutershausen als Stadtvikar nach Baden.
 Pfarrkandidat Eugen Varner, bisher beim Militär, als Vikar nach Grözingen.
 " Heinrich Zimmer, bisher beim Militär, als Vikar nach Langensteinbach.
 Vikar Camill Maurer von Jegelshurst als solcher nach Deutershausen.
 " Wilhelm Hofmann in Heidelberg beurlaubt.
 " Wilhelm Gräbener, bisher beurlaubt, als solcher nach Strümpfelbrunn.
 Pfarrkandidat Ludwig Scheu als Vikar nach Wöfingen.
 " Reinhold Helbing als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg.
 " Wilhelm Kamm als Vikar nach Sexau.
 " Hermann Eberhardt als Vikar nach Rippurr.
 " Siegfried Böckh als Vikar nach Schiltach.

6.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Dossenheim, Diözese Badenurg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die neu errichtete evangelische Stadtpfarrei zur Friedenskirche in der Schwetzingen Vorstadt in Mannheim, Diözese Mannheim-Heidelberg, soll auf den 9. Juni d. Js. besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die I. evangelische Stadtpfarrei in Neckargemünd soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wolfenweiler, Diözese Freiburg, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 17. November 1895: Orth, Ludwig, Pfarrer a. D. von Hesselhurst;
am 18. Dezember 1895: Reiß, Alfred, Stadtpfarrer in Wiesloch;
am 31. Dezember 1895: Walther, Gustav, Stadtpfarrer in Boxberg.

8.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 222 des Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. XII von 1895 sollte die sich auf sämtliche Unterabteilungen a, b, c und d beziehende Bestimmung im Schlußsatz von Abschnitt A Ziff. 1 der Verordnung vom 23. August 1895 über die Belohnung der Kirchensteuerheber

„Wird jedoch der Einzug der allgemeinen Kirchensteuer durch einen Staatssteuerheber besorgt, so beträgt die Belohnung desselben in der Regel nur 3^o/_o der jährlich bar erhobenen Steuersumme.“

als besonderer Absatz gedruckt sein.

Das Gleiche gilt auch bezüglich derselben Stelle in dem Abdruck der Verordnung in der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.